den Berlegern verlangt, indem diese beim Reichstanzler dabin Umerikanern fraft des neuen Gefetes vom 19. Juni 1 vorftellig wurden, er möchte die Unterhandlungen zum Abichluß neuer handelsverträge sich zu nute machen, um einen wirksameren Schutz der deutschen Autoren in der gangen Welt zu erzielen. In dieser hinsicht wurde namentlich auf die Liiden und Mängel des amerikanischen Gesetzes vom Jahre 1891 hingewiesen, deffen Revision man als Gegengewicht gegen andere Ronzessionen forderte; für den Fall, daß dieser Ausgleich verweigert werden sollte, wird wiederum offen die Aufhebung des Bertrages gewünscht. wurde die Ungleichheit in dem gegenseitigen deutsch = ameri= tanischen Schutze noch größer seit der Inkraftsetzung des neuen deutschen Urheberrechtsgesets vom 19. Juni 1901, das viel weitherzigere Bestimmungen enthält als sein Borgänger.

Das deutsch-amerikanische llebereinkommen stellt nämlich als Grundsatz die völlige gegenseitige Gleichstellung der Autoren des andern Landes mit den einheimischen Autoren auf, fo daß alfo die amerikanischen Autoren ipso jure der Borteile des neuen Gesetzes teilhaftig werden. Diese Borteile find bedeutend. Schon die Schutzdauer ift zu ihren Gunften in Deutschland länger (nämlich 30 Jahre post mortem) als in ihrem eigenen Lande (höchftens 42 Jahre). Die amerikanischen Autoren werden in Deutschland sehr beachtet und gewiirdigt«, fagt Dr. Fuld in einem Auffat im Borfen= blatt (Nr. 70 vom 26. März 1902). Bie groß der mate= rielle Nachteil ift, der den deutschen Autoren und Berlegern durch diese thatsächliche Schutzlosigkeit in Amerika erwächst, bedarf aber mahrlich nicht mehr des Nachweises. Je erfolgreicher ein deutscher Autor, um so mehr hat er die Un= billigkeit dieser Gesetzgebung an seinem eigenen Leibe erfahren.« Und herr hölscher weift in einem andern Auffage im Borfenblatt (Dr. 63 vom 18. März 1902) darauf hin, daß im Laufe des Jahres 1901 »fage und schreibe, nur zwei Bücher in Amerika gegen Nachdruck oder Uebersetzung geschützt gewesen seien, mahrend alle in den Bereinigten Staaten herausgekommenen Werke ohne weiteres in Deutschland den vollen Urheberrechtsichut genoffen .

In diesen Bemängelungen wird besonders die Thatsache betont, daß die Autoren der der Berner Union noch immer fern gebliebenen Bereinigten Staaten viel beffer geschift seien — wenigstens für die seit Inkrafttreten des Bertrages veröffentlichten Werke — als die Autoren der Berner Unions= länder, und dies gang besonders hinsichtlich des ausschließlichen llebersethungsrechts. Bor dem 1. Januar 1902, an welchem Tage das neue deutsche Gesetz in Kraft trat, konnten die 1870 außerordentlich eng zugeschnittene Uebersetzungsrecht geltend machen; feit Reujahr aber fonnen fie ein Befet anrufen, das das llebersegungsrecht gleich behandelt wie das Bervielfältigungsrecht, ohne daß irgend ein Borbehalt oder die Eintragung des Beginns und der Beendigung der lleber= jegung in die Eintragsrolle in Leipzig mehr verlangt wird. (Diefe Gintragsrolle ift durch Bekanntmachung des Rates ber Stadt Leipzig vom 10. Marg 1902 aufgehoben worden.)

In dieser absoluten Form ift die Behauptung nicht richtig. Schon einmal ift dieser Bertrag die unmittelbare Beranlassung eines Fortschritts in der Berner Union gewesen. Da Deutschland die amerikanischen Photographen gleich behandelte wie feine einheimischen, fo konnte es nicht mehr länger das gleiche Bugeftandnis den Photographen der Berbandsländer verweigern und willigte deshalb in die Abänderung der Biffer 1 des Schlufprotofolls der Berner in dem Ginne ein, daß für die im Berband erzeugten Photo-

gewähren muß, das fonnte es unter Umftanden auch Autoren gewiffer Berbandsländer gegenüber zu gewähren den Fall kommen. Die vom Deutschen Reiche mit Fran reich, Belgien und Italien am 19. April und 12. Dezemb 1883 und 20. Juni 1884 abgeschloffenen Sonder-Littera verträge enthalten nämlich alle die Meiftbegunftigungs flausel und zwar in folgender Fassung:

Artitel 16. Die hohen vertragichliegenden Teile find darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Borteil oder Borgug, welcher fünftigbin von feiten eines berfelben einer britten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen lebereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Boraussetzung der Reziprozität den Urhebern des andern Landes oder beren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu ftatten fommen foll.

Mun ift der deutschramerikanische Vertrag auf diese drei Berträge gefolgt; alle den Amerikanern eingeräumten Bor= teile, welche über die aus der Berner Konvention sich ergebenden Rechte hinausgehen, fonnen unter der Boraus= jegung der Gegenseitigkeit auch den belgischen, französischen und italienischen Autoren zu gute kommen.

In welcher Geftalt wird diese Boraussetzung erfüllt? Rach den Kommentatoren des deutsch-französischen Bertrages vom Jahre 1883 (Dambach, Seite 43, und Lyon Caen, Seite 31) giebt dieser Bertrag einem der beiden Bertragsstaaten nur dann das Recht, vom andern eine einem dritten Staate gewährte Bergünftigung zu verlangen, wenn derjenige der beiden Staaten, welcher diese größern Borteile für sich fordert, bereit ift, fie auch den andern Staaten gu ge= währen. »Sollte also beispielsweise Deutschland in einem Bertrage mit England einen fünfzehnjährigen lebersetzungs= ichut einräumen, so würde auch Frankreich diesen ausge= dehnteren Schutz fordern können, falls es bereit ift, den deutschen Autoren gleichfalls einen fünfzehnjährigen llebersegungsschutz zuzugestehen. « (Dambach.)

Ohne den Absichten der drei Regierungen Frankreichs, Belgiens und Italiens in dieser Sinsicht vorzugreifen, fönnen wir die Frage doch durch Prufung ihrer einheimischen Gefetgebung näher beleuchten, indem wir uns jugleich daran erinnern, daß die revidierte Berner llebereinkunft ja nur ein Schutzminimum aufftellt, das keineswegs die gegenseitige Un= wendung der noch günftigeren Bestimmungen der Landes= gesetze ausschließt. Die weitergehenden Rechte, die die ameri= fanischen Antoren gemäß dem neuen deutschen Gesetze geniegen, beziehen sich namentlich auf folgende drei Bunkte:

a) Uebersetzungsrecht. Frankreich und Belgien aner= fennen in ihren Besethen die Gleichstellung des llebersethungsamerikanischen Bürger nur das vom Gesetz vom 11. Juni rechts mit dem Bervielfältigungsrecht, und obichon sie mit Deutschland zusammen die Busatatte gur Berner Ronvention unterzeichnet haben, die diese Gleichstellung nur unter der Bedingung gewährt, daß vom leberfegungsrecht innerhalb der gehn erften Jahre nach Erscheinen des Originals Bebrauch gemacht werde, so scheint es doch, sie sollten »bereit feine zu einer vollständigen Gegenleiftung, da ja ihr eigenes Befet (frangofisches Defret vom Jahre 1852 und belgisches Besetz vom Jahre 1883, Artifel 38), sie ichon jest zu einer folden ermächtigt (f. Bouillet, S. 796).

> Mit Italien verhält es sich nicht so, indem das dortige Weset vom Jahre 1882 das llebersegungsrecht nur für eine einzige Frift von gehn Jahren schützt, und indem Italien in seinen internationalen Beziehungen durch Unnahme des revidierten Artifels 5 der Berner Konvention ichon jest über diese innere Rechtsordnung hinausgegangen ift.

b) Borbehalt auf Berfen ber Tonfunft. Der Konvention durch die Barifer Zusatzatte vom 4. Mai 1896 durch Artifel 9 Absat 3 ber Berner Konvention verlangte Borbehalt wird den deutschen Musikern durch das neue Gefet graphien die Gleichbehandlung mit den einheimischen Photo- von 1901 nicht mehr auferlegt. Da er auch nicht vom frangraphien vorgesehen wurde. Was nun Deutschland den Zösischen und belgischen Gesetze verlangt wird, so ware es